



## **Merkblatt**

# **Likörweine, Weinspezialitäten und hochgradige Naturweine**

---

Version 1.0

Bei Merkblättern handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Merkblättern können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.



## Abkürzungsverzeichnis

<b>Begriff/Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
alco-dec	Elektronische Plattform für die Deklaration der Daten
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
A AT	Abteilung Alkohol und Tabak, EZV
SPIR	Sektion Spirituosensteuer, EZV
Liter effektiv	Liter effektiver Gradstärke
r. A.	Reiner Alkohol (100 % Volumen)
% Vol	Volumenprozente

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Allgemeines .....	4
3	Alkoholrechtliche Bestimmungen .....	4
3.1	Besteuerung .....	4
3.2	Steuersatz .....	4
3.3	Meldung einer Herstellung.....	5

### 1 Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung Art. 105](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680);
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Fehlmengenverordnung](#) (SR 681.41)
- [Verordnung des EDI über Getränke](#) (SR 817.022.12)

### 2 Allgemeines

Unter «**Weinspezialitäten**» sowie «**Likörweine**», auch bekannt unter der Bezeichnung «**Süssweine**» versteht man im allgemeinen Weine, die sich von gewöhnlichen Weinen durch einen mehr oder weniger süssen Geschmack und einen höheren Alkoholgehalt unterscheiden. Mit der Anwendung verschiedenster Verfahren und Technologien wird versucht, die gewünschten Geschmackseigenschaften sowie einen höheren Alkoholgehalt zu erreichen. Eine gängige Praxis zur Erzeugung von Süssweinen ist das Zugeben von Alkohol, entweder vor oder während der Gärung des Traubenmostes.

Unter der Alkoholgesetzgebung unterstehendem «**hochgradigem Naturwein**» versteht man natürlich hergestellte Weine aus frischen Weintrauben. Der höhere Alkoholgehalt - er beträgt mehr als 18 % Vol - entsteht ausschliesslich aus dem Gärprozess. Es wird beispielsweise gefrorenes oder durch Trocknen am Weinstock oder nach der Lese gewonnenes Traubengut verarbeitet.

### 3 Alkoholrechtliche Bestimmungen

#### 3.1 Besteuerung

Die Besteuerung von alkoholhaltigen Erzeugnissen zu Trink- und Genusszwecken wird unter anderem in Artikel 23<sup>bis</sup> des Alkoholgesetzes geregelt. Darunter fallen auch Erzeugnisse mit Zusatz von gebrannten Wassern.

#### 3.2 Steuersatz

Er ist um 50 Prozent reduziert und beträgt CHF14.50 je Liter reiner Alkohol für Produkte wie:

- Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18, aber höchstens 22 % Vol,
- Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 % Vol,
- Weinspezialitäten, Süssweine, Mistellen, Wermutweine und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol.

Berechnet wird die Steuer auf dem gesamten Alkoholgehalt des fertigen Produktes, also auch auf dem durch Gärung entstandenen Alkohol.

### **3.3 Meldung einer Herstellung**

Die Herstellung von Süssweinen oder Weinspezialitäten muss unmittelbar nach deren Beendigung bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion Spirituosensteuer, gemeldet werden. Wenn Sie die Applikation «alco-dec» benutzen, finden Sie die Erläuterungen in unserem «Benutzerhandbuch alco-dec» unter Punkt 4.6.

Falls Sie nicht über diese Applikation verfügen, finden Sie das Formular «Fabrikationsrapport für Süsswein» auf unserer Internetseite: [www.ezv.admin.ch/alkohol](http://www.ezv.admin.ch/alkohol) → Inlandproduktion → Formulare.